



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Hennemann Umweltservice Elektronik GmbH
Eugen-Gerstenmeier-Straße 11
32339 Espelkamp

27. Juni 2024
Seite 1 von 34

Aktenzeichen
700-53.0002/23/8.11.2.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektroaltgeräten durch Erweiterung des Betriebsgeländes (West) mit den Teilflächen 1 bis 3, durch Errichtung von Hallen und Lagerboxen, durch Erhöhung der Lager- und Umschlagkapazität für nicht gefährliche Abfälle sowie durch Änderungen der Lagerboxen und –bereiche auf dem Betriebsgelände Ost

I. Tenor

Auf den Antrag vom 18.01.2023 mit den Nachträgen vom 06.06.2023, 20.07.2023 und 06.06.2024 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.15.1 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Behandlungsanlage für Elektroaltgeräte erteilt.

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Gegenstand dieser Genehmigung

sind die unter 1.3.5 in Kapitel 1 der Antragsunterlagen aufgelisteten Positionen:

1. Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes um drei Teilflächen (West),
2. Errichtung und Betrieb eines Abstellplatzes für LKW, Container, Mulden und Gitterboxen (voll und leer) auf der Teilfläche 2,
3. Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 4),
4. Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 5),
5. Errichtung und Betrieb einer Hoffläche mit offenen Lagerboxen,
6. Errichtung und Betrieb zweier neuer Zufahrten,
7. Errichtung und Betrieb einer neuen LKW-Waage,
8. Erweiterung der BE 3 auf dem Gelände West durch einen Sortiercontainer,
9. Verlagerung der Ballenpresse von Halle 2 in Halle 4,
10. Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle auf 6.000 t,
11. Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle auf 2.500 t,

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

12. Erhöhung des Umschlags für gefährliche Abfälle auf 150 t/d,
13. Erhöhung der Umschlagkapazität für nicht gefährliche Abfälle auf 300 t/d,
14. Neustrukturierung der Betriebseinheiten,
15. Änderung der Lagerboxen/Lagerbereiche auf dem Bestandsgelände Ost,
16. Anpassung und Ergänzung beim Maschinenpark, Fahrzeugen und Flurförderfahrzeugen,
17. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes und Einschluss der Anzeige A15.1-700.0086/22 vom 26.09.2022.

Standort

Eugen-Gerstenmeier-Straße 11, 32339 Espelkamp
Gemarkung Espelkamp, Flur 13, Flurstücke 1037

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Behandlung von gefährlichen Abfällen: 225 t/d

BE 2 Bildröhrengeräte- / Bildschirmgeräte-Demontage

BE 3 Vorsortierung und Demontage

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: 110 t/d

BE 4 Schredderlinie

BE 5 Ballenpresse

Lagerung von gefährlichen Abfällen 2.500 t

Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen 6.000 t

BE 6 und BE 7 Lager

Umschlag von gefährlichen Abfällen 150 t/d

Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen 300 t/d

Einsatzstoffe (emissionsrelevant) unverändert

Tabelle 1 BE 1 Wareneingang, BE 6 Lager, BE 7 Warenausgang

Input/Outputkatalog BE 1, BE 6, BE 7 (Lagerung und Störstoffentnahme)			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	Abfälle, aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	

Input/Outputkatalog BE 1, BE 6, BE 7 (Lagerung und Störfstoffentnahme)			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	ggf. mechan. Störfstoffentfernung, Fremdmetallentnahme
12 01 02	Eisenstaub und -teile	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	ggf. mechan. Störfstoffentfernung, Fremdmetallentnahme
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
16 01 17	Eisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 18	Nichteisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 19	Kunststoffe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PVB enthalten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	

Input/Outputkatalog BE 1, BE 6, BE 7 (Lagerung und Störstoffentnahme)			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	Anorganische Abfälle	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren	
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz, Glas und Kunststoff	
17 04 01	Kupfer, Messing, Bronze	Metalle (einschließlich Legierungen)	ggf. mechan. Störstoffentfernung, Fremdmetallentnahme
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)	

Input/Outputkatalog BE 1, BE 6, BE 7 (Lagerung und Störfstoffentnahme)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 06	andere Fraktionen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen hier: Verpackungsmaterialien	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
20 01 01	Papier und Pappe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Input/Outputkatalog BE 1, BE 6, BE 7 (Lagerung und Störstoffentnahme)			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	Siedlungsabfälle	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Siedlungsabfälle	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Siedlungsabfälle	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Siedlungsabfälle	
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle	
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle	ggf. mechan. Störstoffentfernung, Fremdmetallentnahme
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier nur hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	

Tabelle 2 BE 2

Inputkatalog BE2 Bildröhrengeräte- und LCD-/TFT-Bildschirmgerätedemontage			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (hier Bildröhren)	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	

Inputkatalog BE2 Bildröhrengeräte- und LCD-/TFT-Bildschirmgerätedemontage		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)

Tabelle 3 BE 3

Inputkatalog BE 3 Vorsortierung und Demontage			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
16 01 17	Eisenmetalle Hier: Autoradios, Kabelbäume, Scheinwerfer, Steuergeräte, Anlasser, Servos, Bremsscheiben	Altfahrzeuge und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 18	Nichteisenmetalle Hier: Autoradios, Kabelbäume, Scheinwerfer, Steuergeräte, Anlasser, Servos,	...Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen...	
16 02 09	Kondensatoren	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
19 12 11*	Sonstige Abfälle Hier: Fraktionen aus dem Recycling von Elektrogeräten z.B. mit Kondensatorbestandteilen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	Nur Sortierung, maßgeblich Störstoffentfernung
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)	

Inputkatalog BE 3			
Vorsortierung und Demontage			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme von 20 01 33*	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	

Tabelle 4 BE 4

Inputkatalog BE4			
Schredderlinie			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	Anmerkung
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 11	Kabel	Metalle	
19 10 01	Eisenmetalle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 02	NE-Metalle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 05*	Andere Fraktionen, die gefährliche Bestandteile enthalten Hier: Schreddergut aus Leiterplatten und Datenträgern	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	Nachsortierung, ggf. händisch, Metallabscheider u.a.

Inputkatalog BE4 Schredderlinie			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	Anmerkung
			kein Schreddern
19 10 06	andere Fraktionen	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi Hier: z.B. Gehäuse von Kleingeräten, Monitoren und ähnliches	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	

Tabelle 5 BE 5

Inputkatalog BE5 Ballenpresse			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Volumenreduzierung durch Verpressen; Abgabe unter AVV-Nr. 191201
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Volumenreduzierung durch Verpressen; Abgabe unter AVV-Nr. 191204
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Volumenreduzierung durch Verpressen; Abgabe unter AVV-Nr. 191207
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Volumenreduzierung durch Verpressen; Abgabe unter AVV-Nr. 191204
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Volumenreduzierung durch Verpressen;
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Volumenreduzierung durch Verpressen;
20 01 01	Papier und Pappe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Volumenreduzierung durch Verpressen; Abgabe unter AVV-Nr. 191201

Hinweis: Abfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nur angenommen werden, wenn hierfür eine entsprechende Drittbeauftragung des Kreises Minden-Lübbecke vorliegt.

Betriebszeiten

Werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr unverändert

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen unverändert

Das Abgas der Anlage der BE 2 und der BE 4 ist an unverändert an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, der jeweiligen Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über die jeweilige Emissionsquelle abzuleiten.

Tabelle 6

Quelle	Emissionsbegrenzung		Messhäufigkeit
F1 in BE 4	Staub Klasse I Quecksilber Klasse II Blei Krebserz. Metalle Kl. I Cadmium	10 mg/m ³ 0,01 mg/m ³ 0,5 mg/m ³ 0,05 mg/m ³	Staub alle drei Jahre, Metalle einmalig im Staub hinter dem
F2 in BE 4	Staub Klasse I Quecksilber Klasse II Blei Krebserz. Metalle Kl. I Cadmium	10 mg/m ³ 0,01 mg/m ³ 0,5 mg/m ³ 0,05 mg/m ³	Staub alle drei Jahre, Metalle einmalig im Staub hinter dem
F3 in BE 2	Staub Klasse I Quecksilber Klasse II Blei Krebserz. Metalle Kl. I Cadmium	10 mg/m ³ 0,01 mg/m ³ 0,5 mg/m ³ 0,05 mg/m ³	Staub einmalig, Metalle einmalig im Staub hinter dem
F4 in BE 2	Staub Klasse I Quecksilber	10 mg/m ³ 0,01 mg/m ³	Staub einmalig, Quecksilber einmalig im Staub hinter dem

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Hinweis: Die o.g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bei Betriebssauerstoffgehalt.

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen.
- 8.15.1 Anlagen zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

8.15.3 Anlagen zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr je Tag

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:
Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

- BE 1:** **Wareneingangslager**
bestehend aus: **2 Waagen mit Entladebereichen**, Lager mit offenen und überdachten Flächen, Lager- und Gitterboxen, Paloxen, Big-Bags, Mulden und Containern Verloaderampe außerdem: Büro, Waage
- BE 2:** Demontage Bildröhren und Flachbildschirme
bestehend aus: Vorlager, Bildröhrengeräte-Demontagelinie mit Aufgabe und Rutsche, Materialaufgabeband, Zufuhr- und Rollenband, Demontageplätze 1-15,

Demontageplätze 1-2 für TFT/LCD, Absaughaube mit Absaugventilator und Abluftfilter, Bedarfsarbeitsplätze für Sondergeräte, Arbeitsplätze für Re-Use-Artikel
Stellplätze für Sammelbehälter
- BE 3:** **Vorsortierung und Demontage**
bestehend aus: Aufgabe und Zufuhrband zum Sortiercontainer 1, Sortierband mit Sortiercontainer 1, Sortiercontainer 1 mit Abwurfschächten;
Aufgabe und Zufuhrband zum Sortiercontainer 3, Sortierband mit Sortiercontainer 3, Sortiercontainer 3 mit Abwurfschächten in Halle 3
Aufgabe und Zufuhrband Sortiercontainer 4, Sortierband zu Sortiercontainer 4, Sortiercontainer 4 mit Abwurfschächten; div. Sammelbehälter

- BE 4:** Schredderlinie
bestehend aus: Aufgabebunker, ca. 25 Förderbänder, 6 Rüttelrinnen, Schredder 1 und Schredder 2 (Vorzerkleinerer und Nachzerkleinerer), Zweiwellenzerkleinerer, Filteranlage für Zweiwellenzerkleinerer, 2 Überbandmagnete, 2 manuelle Sortierplätze mit Abwurfschächten und Sammelbehältern, Hammermühle, Magnettrommel, Wirbelstromabscheider, Zentrifugalabscheider und Windsichter für Hammermühle, 2 Kunststoff-NE-Trenner
- BE 5:** **Ballenpresse**
bestehend aus: Zuführband mit Bunker, Kanalballen-presse
- BE 6:** **Zwischenlager**
bestehend aus: offene und überdachte Lagerschüttboxen und Abstellflächen, offene und abgedeckte Gitterboxen, Paloxen, Big-Bags, Mulden, Container (Erweiterung auf das Gelände West)
- BE 7:** **Warenausgangslager**
bestehend aus: Waage und Verladebereich, Lager mit offenen und überdachten Flächen, Lager- und Gitterboxen, Paloxen, Big-Bags, Mulden und Containern, Abstellplatz für LKW, Container, Mulden

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Espelkamp vorzulegen (sofern dies nicht bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgte).

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Tel.-Nr. 05231/71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter der 05231/71-1999 zu informieren.

Außerdem per Fax unter der Fax-Nr. 05231/71-1295 und per E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in das Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind außerdem die Untere Wasserbehörde des Kreis Minden-Lübbecke und die städtischen Abwasserbetriebe der Stadt Espelkamp zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential vom Betreiber mit anzugeben.

Luftreinhaltung

1. Die Auflagen zur Messung der Abgase der BE 2 und BE 4 gelten unverändert fort.
2. Fahrwege und Bewegungsflächen sind regelmäßig zu reinigen. Neben der Vermeidung von Staubemissionen ist dabei auch auf die Entfernung von möglichen Abfallpartikeln auf den Fahr- und Bewegungsflächen zu achten.
3. Alle gefährlichen Abfälle sind witterungsgeschützt zu lagern. Dies kann, sofern es nicht in den Hallen erfolgt, in überdachten Lagerboxen oder in geschlossenen bzw. abgedeckten Gebinden und Behältern geschehen.

Immissionsbegrenzungen

1. Die vom gesamten Betriebsgelände (Bestandsfläche sowie Teilflächen 1 und 2) und dem betrieblichen Transportverkehr einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 7

Immissionsort	Immissionswert tags	Immissionswert nachts	Gebiet
I1 Espenweg 28	49,3 dB(A)	25,4 dB(A)	WA
I5a Ratzenburger Str. 29	55,4 dB(A)	31,9 dB(A)	MI
I5c Ratzenburger Str. 33	54,3 dB(A)	30,4 dB(A)	MI
I8a Bielingweg 1	55,2 dB(A)	31,1 dB(A)	MI
I9 Neuer Weg 4	54,6 dB(A)	27,7 dB(A)	MI
I14 Eugen-Gerstenmaier-Str. 7	63,6 dB(A)	55 dB(A)	GI
I20 Eugen-Gerstenmaier Str. 8	63,6 dB(A)	55 dB(A)	GI
I22 Dr.-Erich-Naue-Str.	61,1 dB(A)	44 dB(A)	GE
I23 Dr.-Erich-Naue-Str.	61,1 dB(A)	44 dB(A)	GE
I24 Dr.-Erich-Naue-Str.	62 dB(A)	44 dB(A)	GE
I26 Südl. des Regenbeckens	62 dB(A)	44 dB(A)	GE*
I27 nord-östl. neben Hs-Nr. 18	64,5 dB(A)	55 dB(A)	GI

*gemäß Vorabzug der in Aufstellung befindlichen Änderung des B-Planes

Hinweis: Bei den Tabellenwerten handelt es sich um die addierten Werte der Ost- und Westflächen aus den schalltechnischen Gutachten, da die dort beantragten Aktivitäten gleichzeitig durchgeführt werden dürfen.

- Die Schallgutachten der DEKRA vom 11.05.2020, Nr. 21486/A26930/553391713 -B01, und vom 21.06.2022, Nr. 21486/A26930/553614267-B01, sind Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. An den Immissionsorten I24 und I27 sind rechnerisch Überschreitungen des IRW abzüglich 6 dB(A) für die Vorbelastung (IRW – 6 dB(A)) vorhanden. Sollte dort schutzbedürftige Nutzung wie z.B. Büroräume entstehen, so müssen die im Schallgutachten erwähnten Schallschutzmaßnahmen nachträglich eingerichtet werden.

Niederschlagswasser

- Nach § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Gemäß § 61 Absatz 2 des WHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW 2013, muss bei Ersterrichtung von im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser, eine Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) von einem anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist alle 30 Jahre durchzuführen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer den Vorgaben entsprechenden Bescheinigung mit den dazugehörigen Anlagen zu dokumentieren und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Sachkundigen sind in einer Landesliste in NRW veröffentlicht. Diese sind unter der folgenden Internetadresse zu finden: www.sadipa.it.nrw.de/sadipa.

AwSV und Abwasser

- Allgemein wassergefährdende Stoffe sind witterungsgeschützt zu lagern.
- Die Befestigung der Betriebshoffläche im Bereich der Lagerboxen ist in wasserundurchlässiger Bauweise (z. B. Asphalt oder Beton) auszuführen.
- Alle Hallenböden sind wasserundurchlässig auszuführen. Es dürfen keine, an die Entwässerung angeschlossene, Einläufe vorhanden sein.

Ergänzend gelten für die neuen WHG/AwSV-Flächen die Auflagen 12 bis 15:

- 4) Die in den Hallen vorgesehenen Sumpfe zum Auffangen von ausgetretenen Stoffen sind doppelwandig auszuführen. Eine zweite Barriere ist mit einem bauartzugelassenen System zu errichten.
- 5) Die Errichtung der Hallensumpfe insbesondere der zweiten Barriere ist von der Bauleitung fotodokumentarisch zu begleiten.
- 6) Alle AwSV relevanten Flächen und Sumpfe in den Hallen dürfen nur von einem für diese Arbeiten zugelassenen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 7) Die technischen Regelwerke DWA A 779 und 786 sind bei den Baumaßnahmen der WHG/AwSV-Flächen zu berücksichtigen.
- 8) Es ist ein Anlagenkataster gemäß § 43 AwSV aller wassergefährdenden Stoffe zu erstellen und fortlaufend zu führen.
- 9) Die Abwasseranlage ist nach den Vorgaben der SÜwVO Abwasser zu betreiben und instand zu halten.
- 10) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat regelmäßige Kontrollen der Abwasseranlage, notwendige Reparaturen und Sanierungen und vom regulären Betrieb abweichende Vorkommnisse zu beinhalten.
- 11) Absperrschieber sind für den Rückhalt von Löschwasser und durch Havarien verunreinigten Abwassers an den Übergabestellen einzubauen.
- 12) Rohrleitungen sind den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 und der DIN 1610 entsprechend auszuliegen und auf Dichtheit zu überprüfen.

Arbeitsschutz

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 2) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umweh-rungen entsprechend der ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.
- 3) Bei Toilettenräumen oder Toilettenzellen ist eine Bewegungsfläche vor den Toiletten oder Urinalen erforderlich. Die Bewegungsfläche soll symmetrisch vor den Toiletten und Urinalen angeordnet sein. Für Toilettenräume sind die Mindestmaße nach Abb. 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 der ASR A4.1 "Sanitärräume" einzuhalten.

D) Auflagen der Stadtverwaltung Espelkamp als Bauordnungsamt

Bauordnungsrecht

- 1) Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Baubeginnanzeige der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters mitzuteilen. Ebenso ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person anzuzeigen.
- 2) Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 3) Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Bauaufsichtsbehörde ist über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage des Vorhabens ein Nachweis (Formular liegt in Kopie bei) durch den Fachbauleiter (§ 56 BauO NRW 2018), bezogen auf NN-Höhen, vorzulegen.
- 4) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen vorzulegen:
 - a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass der Nachweis über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,
 - b) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

- 5) Die Abnahme und die Bauüberwachung der Bauausführung in Bezug auf die statisch tragenden Teile des Bauvorhabens ist durch den Prüfenieur der statischen Berechnung durchzuführen. Spätestens zur Rohbauabnahme ist die Bescheinigung nach §12 Absatz 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung vom Prüfenieur der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp vorzulegen.
- 6) Die Grundstückszufahrt einschließlich der Geh- und Radwegeüberfahrt ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vom Bauherrn zu befestigen und ordnungsgemäß an die Fahrbahn der Straße/des Weges anzuschließen. Die Absenkung der Bordsteine sowie die Befestigung im Bereich der Geh- und Radwegeüberfahrt dürfen nur von einer Fachbaufirma durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind mit den Stadtwerken Espelkamp AöR abzustimmen.

Die gesamte Grundstückszufahrt einschließlich der Rad- und Gehwegeüberfahrt ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Verkehrssicherungspflicht. Im Falle des späteren Ausbaus eines Geh- und Radweges hat der Grundstückseigentümer im Kreuzungsbereich mit der Zufahrt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

- 7) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen des Grundstückes sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.
- 8) Auf Straßengebiet dürfen keine Baustoffe - auch nicht vorübergehend - gelagert werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Bauarbeiten in keiner Weise gefährdet werden. Etwaige Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen der Straße sind unverzüglich zu beseitigen. Während der Bauarbeiten muss die Sicherheit und Sauberkeit der Straße laufend überwacht werden.

- 9) Für den Anschluss an die städtische Kanalisation ist eine gesonderte Genehmigung der Stadtwerke Espelkamp AöR erforderlich, die dieser Baugenehmigung als Anlage beigelegt ist. Die Herstellung der Anschlussleitungen bedarf einer Abnahme durch die Stadtwerke Espelkamp AöR. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen (siehe Auflage Entwässerungs-genehmigung). Die Leitungen müssen für die Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein.
- 10) Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht zulässig. Unterhalb der Umfahrt sowie allen befahrbaren Flächen mit wassergebundener Decke ist eine Planumsdrainage anzuordnen. (Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung im Trennverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004)
- 11) Das Brandschutzkonzept des SaSV Dipl. Ing. Bernd Dammeyer vom 13.01.2023 ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG.
- (Errichtung von offenen und geschlossenen Lagerhallen (Halle 4 und Halle 5), Erweiterung des Betriebshofs mit Mulden, Container und Fahrzeuge (alle v. g. Maßnahmen auf dem westlichen Teil des Flurstücks 1037)
- Der 1. Nachtrag vom 25.05.2023 zum Brandschutzkonzept des SaSV Dipl. Ing. Bernd Dammeyer vom 16.09.2021 ist ebenfalls verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG. (Östlicher Teil des Betriebsgeländes - Halle 1 und Halle 2 – bis Traverse Trafostation)
- Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 12) Vor Baubeginn ist eine Fachbauleitung, die die Ausführung der Maßnahmen des baulichen Brand-schutzes überwacht, zu bestellen und der Bauaufsicht zu benennen. Die Fachbauleitung erfordert die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie die Ersteller des Brandschutzkonzeptes. Dafür sollen deshalb Personen eingesetzt werden, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen.
- 13) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde.
- 14) Alle vorgesehenen Zufahrten des Geländes sollen mit Schiebetoranlagen versehen werden. Jede Toranlage ist so zu errichten, dass sie von der Feuerwehr geöffnet werden kann.
- Es ist an allen Toren ein Feuerwehr Schlüsseltresor „Kruse – Poller Save“ vorzusehen in dem die Schlüssel der jeweiligen Toranlage hinterlegt sind.
- 15) Die Feuerwehrpläne gemäß DIN14095 sind gemäß der Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehr-plänen im Bereich der Stadt Espelkamp zu erstellen und mit der Abt. VB der Feuerwehr Espelkamp ab-zustimmen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 18.01.2023 mit den Nachträgen vom 06.06.2023, 20.07.2023 und 06.06.2024 hat die Hen-nemann Umweltservice Elektronik GmbH die wesentliche Änderung und den wesentlich geänderten Be-trieb der Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.15.1 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich ge-nehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 14.08.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in der örtlichen Tageszeitung (Mindener Tageblatt) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 15.08.2024 bis 14.09.2024 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei der Stadt Espelkamp zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Espelkamp erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen erhoben worden. Die anberaumte Erörterung von Einwendungen fand deshalb nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadtverwaltung Espelkamp als Bauordnungsamt,

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Wasserwirtschaft und der AwSV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 58 „Nördlich der General-Bishop-Str. / Östlich der Ratzenburger Straße“ sowie Nr. 37 „Industriegebiet Nord-West“ der Stadt Espelkamp. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die mit der Anzeige nach § 15 BImSchG, Aktenzeichen A15.1-700.0086/22 vom 26.09.2022 erfolgte Änderung wurde in die Prüfung mit einbezogen und ist Gegenstand dieser Genehmigung.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 1.826.459,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 28.481,00 € festgesetzt. Die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird mit 10% berücksichtigt, so dass sich die Gesamtgebühr um 948,00 € mindert. Die Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

27.533,00 €

(in Worten: Siebenundzwanzigtausendfünfhundertdreiunddreißig Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(MN)

Abschrift

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt immissionsschutzrechtlich durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 18.01.2022, Aktenzeichen 52.0008/21/8.11.2.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote enthalten.

2. Die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Auf Ihre Pflichten nach § 24 AwSV wird hingewiesen.
4. Auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV für die Planung, die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; sowie auf die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV wird hingewiesen.
5. Werden Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt, ist dies gemäß § 40 AwSV der zuständigen Behörde als Anzeige mitzuteilen.
6. Auf die besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV wird hingewiesen.

D) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Tabelle 8 Maßgeblicher Output der Anlage BE 7 (Gesamtoutput)

Outputkatalog BE 7 (Ausgangslager)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle	Abfälle, aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
12 01 01	Eisenpfeil- und Drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

Outputkatalog BE 7 (Ausgangslager)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinenöle	Abfälle von Maschinen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 01 17	Eisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 18	Nichteisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 19	Kunststoffe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PVB enthalten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile

Outputkatalog BE 7 (Ausgangslager)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 04	Anorganische Abfälle	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas, Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz, Glas und Kunststoff
17 04 01	Kupfer, Messing, Bronze	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Schredderleichtfraktion mit gefährlichen Bestandteilen	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 06	andere Fraktionen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

Outputkatalog BE 7 (Ausgangslager)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
20 01 01	Papier und Pappe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle

Outputkatalog BE 7 (Ausgangslager)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
		aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier nur hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle

Tabelle 9 Output der Betriebseinheiten (in der Regel erfolgt die Übergabe an BE 7)

Outputkatalog BE2		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
13 02 05	Nicht chlorierte Öle (hier z.B. Öle aus TV-Geräten)	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 02	Verpackungen Papier, Pappe (z.B. aus der Anlieferung)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz (z.B. Paletten aus der Anlieferung)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 05	Verpackungen, Verbundverpackungen (z.B. aus der Anlieferung)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	Verpackungen, gemischt (z.B. aus der Anlieferung)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 16	Leiterplatten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
17 04 01	Kupfer, Messing, Bronze (bei sortenreiner Entnahme können die Metalle den AVV 17...zugeordnet werden)	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	Gemischte Metalle	Bau und Abbruchabfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktion	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen

Outputkatalog BE2		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Aluminium	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 06*	Holz, mit gefährlichen Bestandteilen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 07	Holz	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 10

Outputkatalog BE3		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
08 03 17*	Tonerabfälle	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

Outputkatalog BE3		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 19	Kunststoffe	Abfälle aus elektr. Geräten
16 02 09*	Kondensatoren mit PCB	Abfälle aus elektr. Geräten
16 02 14	Gebrauchte Geräte	Abfälle aus elektr. Geräten
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
17 04 01	Kupfer, Messing, Bronze	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 06*	Holz mit gefährlichen Bestandteilen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Outputkatalog BE3		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen-
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen

Tabelle 11

Outputkatalog BE4		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektr. Geräten
16 02 14	Gebrauchte Geräte	Abfälle aus elektr. Geräten
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
17 04 01	Kupfer, Messing, Bronze	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen

Outputkatalog BE4		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten hier: Filterstaub aus Alu-Kappen-Schredderanlage"	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 05*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 06	andere Fraktionen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 06*	Holz mit gefährlichen Bestandteilen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten. hier: geschredderte Aluminium >20 mg/kg Hg" hier: geschredderte Fraktion ""Fragfein"" >80 mg/kg Hg" hier: geschredderte Eisenmetall >80 mg/kg Hg" hier: Alu-Kappen-Schredderanlage, vgl. Anzeige A15.1-700.0086/22 vom 26.09.2022	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 12

Outputkatalog BE 5		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderliche **Erzeugernummer ist bereits vorhanden und lautet E77001225** .

- 3) Die Vorgaben zur Registerführung gemäß des § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212) sind zu beachten.
- 4) Gemäß § 49 (4) KrWG sind die Register auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Die Aufbewahrungsfrist der eingetragenen Angaben oder eingestellten Belege über gefährliche Abfälle beträgt gemäß § 49 (5) mindestens 3 Jahre.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 4 Biostoffverordnung –BioStoffV, § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).
- 2) Entsprechend § 7 Absatz 8 GefStoffV stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
- 3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen

werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz 2 BetrSichV).

Bauordnung

1. Nach § 14 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG NRW – vom 30.5.1990 (GV.NRW. S. 362/SGV.NRW 7134) ist der Grundstückseigentümer oder der Erbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude einmessen zu lassen.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 13

Nr.	Inhalt	Seiten
1	Antrag	41
2	Betriebsgrundstück	28
3	Angaben zur Anlage	117
4	Angaben zum Unternehmen	165
5	Angaben zu den Emissionen	47
6	Angaben zur Emissionsminderung	247
7	Angaben zur Anlagensicherheit	12
8	Angaben zum Wasser	15
9	Angaben zu den Abfällen	80
10	Angaben zur AwSV	95
11	Angaben zum Arbeitsschutz	368
12	Angaben zur Nutzung von Natur und Landschaft	4

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)

BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)